

Familienzentrum und Elternschule Schwalm–Eder

Satzung

1) Name

1. Der Verein führt den Namen:
Familienzentrum und Elternschule Schwalm–Eder.
2. Sitz des Vereins ist: Homberg/Efze
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fritzlar eingetragen.

2) Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Beratung und Fortbildung für Familien, insbesondere werdender junger Eltern, zu fördern und zu unterstützen sowie die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Angebote zur Weiterbildung für Menschen die mit Kindern leben, oder künftig leben wollen.
 - b) Vermittlung praktischer Anregungen und Hilfen zur Gestaltung des Lebens mit Kindern.
 - c) Angebote präventiver Hilfen, die auf besondere Bedürfnisse in Familien ausgelegt sind.
 - d) Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen auf dem Gebiet der Jugendhilfe und Familienbildung, sowie kooperative Beziehungen zu Selbsthilfegruppen.

3) Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge oder Kapitalwertanteile oder den

Wert von Sacheinlagen nicht zurück, sofern es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

Bei Auflösung oder Aufhebens des Vereins, die nur mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat; in erster Wahl dem Mütternotdienst des Schwalm-Eder-Kreises, eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im Bezirksverband Nordhessen e.V.

4) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5) Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt und beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

Sie kann erworben werden von:

- a) natürlichen Personen
- b) juristischen Personen,

die sich der Zielsetzung des Vereins verpflichtet fühlen.

Ein abgelehnter Bewerber kann die Mitgliederversammlung anrufen, deren mit 2/3 Mehrheit gefaßter Beschluß den Vorstand bindet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss oder Tod.

Mitglieder, die die Interessen des Vereins nachhaltig schädigen, indem sie dieser Satzung oder den Richtlinien für die Vereinsarbeit zuwiderhandeln oder ordnungsgemäß gefaßte Beschlüsse mißachten, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss wird 14 Tage nach dem Beschluss wirksam.

Mitglieder, die ihren Austritt dem Vorstand erklärt haben oder ausgeschlossen worden sind, scheiden aus dem Verein aus und verlieren somit wahrgenommene Ämter. Alle Vereinsunterlagen und der gleichen sind direkt an den Verein zurückzugeben.

Über die Beitragspflicht und Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Über eventuelle Beitragsfreistellungen entscheidet der Vorstand. Er kann in begründeten Ausnahmefällen die Beiträge stunden oder erlassen. Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu leisten.

Der Betrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.
Neue Mitglieder haben sofort, spätestens nach Ablauf von drei Monaten den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

6) Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

7) Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter
- die Entgegennahme des Jahresberichtes
- die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes
- die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- die Beschlussfassung über die Höhe der Jahresbeiträge
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen.

Anträge müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.

Diese ist binnen sechs Wochen einzuberufen unter Einhaltung der 14-tägigen Einladungsfrist.

Für jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand ein/e Versammlungsleiter/in zu benennen.

In der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu a) Stimmberechtigt ist jede natürliche Person über 18 Jahre.

Zu b) Stimmberechtigt ist jeweils ein gesetzlicher Vertreter der juristischen Person.

Erreicht bei Wahlen keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, erfolgt unter den beiden Bewerbern mit dem höchsten Stimmenanteil eine Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit genügt.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht einer der Anwesenden eine geheime Abstimmung beantragt.
Die Änderung dieser Satzung und der Beschluss der Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Es ist jeweils ein Versammlungsprotokoll zu erstellen, das vom Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

8) Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus:

1. Der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
2. Der Stellvertreterin / dem Stellvertreter
3. Der Schriftführerin / dem Schriftführer
4. Der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
5. drei Beisitzerinnen / drei Beisitzern

Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils gemeinsam.

Der Vorstand ist mit mindestens vier Stimmen beschlussfähig.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter sich verteilen, Ausschüsse bilden und Fachberater hinzuziehen.

Der Vorstand regelt die Verwaltung des Vermögens.

9) Kassenführung

Der/die Schatzmeister/in besorgt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

Alljährlich hat der/die Schatzmeister/in bis zum 1. Februar dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüfer/innen oder einem/einer Wirtschaftsprüfer/in zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

10) Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Homberg in Kraft.

Homberg, den 15. Januar 2001

Vorliegende Fassung mit Änderungen.

Diese wurden am 27.05.2003 und am 24.05.2016 ins Vereinsregister eingetragen.